

Weisungen betreffend Vertragsfluss der Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsverträge und Annahme von Forschungsbeiträgen an der Universität Bern

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Art. 39 Abs. 1 Bst. b und Art. 52 des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (UniG), Art. 121 der Verordnung über die Universität vom 12. September 2012 (Universitätsverordnung; UniV) sowie Art. 17 und 18 des Reglements des Senats über die Finanzen vom 11. Dezember 2012 (Finanzreglement),

beschliesst:

A. Gegenstand und Zweck

An der Universität Bern werden jedes Jahr zahlreiche Verträge über Forschung, Entwicklung und Dienstleistung abgeschlossen. Um den rechtlichen Anforderungen und einem geordneten Ablauf des Abschlusses von solchen Verträgen gerecht zu werden, sind bestimmte Vorgaben einzuhalten.

So bedürfen Verträge mit Dritten über Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen bei einer Auftragssumme von über CHF 50'000 pro Jahr der Genehmigung der Universitätsleitung; Verträge bis CHF 50'000 sind der Universitätsleitung zur Kenntnis zu bringen.

Die nachfolgenden Weisungen definieren die damit verbundenen Zuständigkeiten und Abläufe in Bezug auf derartige Verträge (Abschnitt B.) sowie betreffend Aufträge für die Erstellung von Gutachten (Abschnitt C.) und die Annahme von Forschungsbeiträgen (Abschnitt D.).¹

B. Verträge über Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen

1. Allgemeines

Verträge über Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen der Universität sind von den Organisationseinheiten **vor** Unterzeichnung in elektronisch bearbeitbarer Form an die zuständige Stelle (Rechtsdienst respektive Unitectra) weiterzuleiten. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus Ziffer 4.

Dies gilt jedoch nicht für Verträge und Zusprachen von öffentlichen Förderagenturen aus dem In- und Ausland, wie Projekte des Schweizerischen Nationalfonds (SNF), der

¹ Hinweis: Nicht unter den Geltungsbereich der vorliegenden Weisungen fallen Verträge aus dem Bereich Fundraising; für diese gelten die Richtlinien der Universitätsleitung zu Fundraising.

Innosuisse, EU-Projekte oder USA-Projekte (Projekte, die von US-Förderagenturen wie den National Institutes of Health NIH gefördert werden); für diese Projekte ist die Regelung gemäss Ziffer 4 massgebend.

2. Verträge mit einer Vertragssumme von über CHF 50'000 pro Jahr und Lizenzverträge über geistiges Eigentum der Universität

Verträge mit einer Vertragssumme von über CHF 50'000 pro Jahr sowie Lizenzverträge über geistiges Eigentum der Universität müssen von der Universitätsleitung genehmigt werden (Art. 121 Abs. 1 UniV). Diese Genehmigung erfolgt durch Mitunterzeichnung der Verträge durch den Verwaltungsdirektor.

Die zuständige Stelle unterstützt die Organisationseinheiten auf deren Wunsch bei Vertragsverhandlungen und holt die Unterschrift beim Verwaltungsdirektor ein.

Die Organisationseinheiten stellen eine Kopie des unterzeichneten Vertrags inkl. Laufzettel in elektronischer Form den für sie zuständigen Sachbearbeitenden der Finanzabteilung zu.

3. Verträge mit einer Vertragssumme bis CHF 50'000 pro Jahr

Verträge mit einer Vertragssumme bis CHF 50'000 pro Jahr gelten erst nach der Prüfung durch die zuständige Stelle als der Universitätsleitung im Sinne von Art. 121 Abs. 2 UniV zur Kenntnis gebracht. Diese Prüfung und die entsprechende Bereinigung des Vertrags müssen vor der Unterzeichnung erfolgen.

Die Organisationseinheit sendet der zuständigen Stelle jeweils eine Kopie des unterzeichneten Vertrags in elektronischer Form.² Die zuständige Stelle sendet der Organisationseinheit einen Laufzettel, den diese zusammen mit der Kopie des unterzeichneten Vertrags in elektronischer Form den für die Organisationseinheit zuständigen Sachbearbeitenden der Finanzabteilung zustellt.

4. Zuständigkeiten für die Verträge und Projekte

Die Zuständigkeiten für die Verträge und Projekte sind folgendermassen geregelt:

Vertrag/Projekt	Zuständigkeit
Schweizerischer Nationalfonds SNF	Finanzabteilung bzw. Personalabteilung bei Gehaltsfragen
Innosuisse-Förderverträge, EU-Projekte (inkl. SBFI-Förderverträge), USA-Projekte (von US-Förderagenturen wie z.B. NIH) und Zusprachen von anderen in- und ausländischen öffentlichen Förderagenturen³	Grants Office Konsortialverträge werden zur Prüfung der Regelungen des geistigen Eigentums und der Publikationsrechte an Unictetra weitergeleitet. Bei Innosuisse-Projekten ist Unictetra zuständig für die Verträge mit den Projektpartnern.
Alle übrigen Verträge folgender Fakultäten⁴: - Philosophisch-historische Fakultät - Rechtswissenschaftliche Fakultät - Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät - Theologische Fakultät - Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät	Rechtsdienst der Universität Folgende, selten vorkommende Verträge dieser Fakultäten werden zur Bearbeitung vom Rechtsdienst an Unictetra weitergeleitet: - Lizenzverträge über geistiges Eigentum der Universität - Material-Transfer-Agreements (MTA)

² Die Zeichnungsberechtigung innerhalb der Organisationseinheit ergibt sich gemäss Art. 13 Reglement über die Führung des Finanzhaushalts (FFU) aus dem IKS-I der Organisationseinheit.

³ Siehe gesondertes Merkblatt für EU-Verträge und Formulare, erhältlich beim Grants Office.

⁴ Dies betrifft Verträge zu Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen unabhängig von der Vertragssumme.

<p>Alle übrigen Verträge folgender Fakultäten⁵:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizinische Fakultät - Vetsuisse Fakultät Bern - Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät 	<p>Unitectra</p> <p>Juristische Fragen werden fallweise von Unitectra direkt mit dem Rechtsdienst geklärt.</p> <p>Bei grösseren strategischen Forschungszusammenarbeiten nimmt Unitectra Rücksprache mit dem Rechtsdienst.</p> <p>Verträge aus dem Bereich der DL-Betriebe⁶, bei denen es um die routinemässige Erbringung ständiger Dienstleistungen geht, werden in der Regel durch den Rechtsdienst und die Finanzabteilung geprüft und vom Verwaltungsdirektor mitunterzeichnet.</p>
---	---

Für die Zuständigkeit betreffend die Zentren und fakultätsübergreifenden Einheiten ist massgebend, welcher Fakultät diese administrativ zugeordnet sind.

C. Aufträge betreffend die Erstellung von Gutachten

1. Aufträge betreffend die Erstellung von Gutachten sind jeweils in der Form eines schriftlichen Vertrags abzufassen. Eine Vorlage ist im [Uni intern](#) verfügbar, wobei deren Verwendung nicht obligatorisch ist.

Wenn das Honorar für ein Gutachten weniger als CHF 10'000 beträgt, besteht keine Pflicht, einen schriftlichen Vertrag abzufassen (eine Vereinbarung beispielsweise in Form einer E-Mail-Korrespondenz ist hinreichend).

2. Der unterzeichnete Vertrag ist von der betreffenden Organisationseinheit in elektronischer Form den für sie zuständigen Sachbearbeitenden der Finanzabteilung zuzustellen.
3. Beträgt das Honorar für die Erarbeitung des Gutachtens mehr als CHF 50'000, bedarf der Vertrag der Genehmigung durch den Verwaltungsdirektor. Die Finanzabteilung koordiniert diese Genehmigung, konsultiert bei Bedarf den Rechtsdienst, Unitectra oder das Grants Office und stellt der Organisationseinheit anschliessend eine mit der Unterschrift des Verwaltungsdirektors versehene Vertragskopie zu.

D. Annahme von Forschungsbeiträgen/Zuwendungen ohne Gegenleistungen

Besteht für Forschungsbeiträge/Zuwendungen ohne Gegenleistungen keine andere Zuständigkeit gemäss diesen Weisungen (wie dies namentlich für Beiträge von SNF, der Innosuisse, der EU oder den US-amerikanischen Förderagenturen gemäss Abschnitt B. Ziffer 4 der Fall ist), gilt Folgendes:

1. Die Organisationseinheit stellt eine Kopie des Schreibens betreffend Forschungsbeitrag/Zuwendung ohne Gegenleistungen in elektronischer Form den für sie zuständigen Sachbearbeitenden der Finanzabteilung zu. Ebenfalls einzureichen ist eine allfällige bereits erfolgte Genehmigung des Antrags auf finanzielle Zuwendung durch eine zentrale Stelle (Grants Office, Rechtsdienst oder Unitectra) sowie allfällige Unterlagen, aus welchen die Bedingungen für die Gewährung der Zuwendung hervorgehen.
2. Die Annahme von Forschungsbeiträgen/Zuwendungen ohne Gegenleistungen von mehr als CHF 50'000 pro Jahr bedarf der Genehmigung des Verwaltungsdirektors oder des Vizerektors Forschung. Die Finanzabteilung koordiniert diese Genehmigung in Absprache mit dem Grants Office. Im Falle eines negativen Entscheids des Verwaltungsdirektors oder des Vizerektors Forschung kontaktiert die Finanzabteilung resp. das Grants Office die betreffende Organisationseinheit.

⁵ Dies betrifft Verträge zu Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen unabhängig von der Vertragssumme.

⁶ Hierbei handelt es sich um die in Art. 110 Abs. 1 UniV aufgeführten Organisationseinheiten.

E. Übersicht zu den jeweiligen Abläufen

	Vertrag über Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen	Auftrag betr. die Erstellung eines Gutachtens (bei einem Honorar ab CHF 10'000)	Forschungsbeitrag/Zuwendung ohne Gegenleistung
	<i>Davon nicht betroffen sind Projekte der öffentlichen Geldgeber (wie z.B. des SNF, der Innosuisse, der EU und der US-amerikanischen Förderagenturen). Diese werden gemäss dem vorstehenden Abschnitt B. Ziff. 4 betreut.</i>		
Summe bis CHF 50'000 pro Jahr	<p>Die Organisationseinheit (OE) stellt den Vertragsentwurf elektronisch dem Rechtsdienst (RD) bzw. Unictetra zu.</p> <p>Nach Prüfung des Vertrags durch RD bzw. Unictetra sendet die OE den unterzeichneten Vertrag elektronisch an den RD bzw. Unictetra.</p> <p>Der RD bzw. Unictetra sendet der OE einen Laufzettel, welchen die OE zusammen mit der Kopie des unterzeichneten Vertrags der FIN zustellt.</p>	<p>Die OE stellt eine Kopie des unterzeichneten Vertrags elektronisch der FIN zu.</p>	<p>Die OE stellt eine Kopie der Beitragsbestätigung (inkl. sachdienliche Beilagen) elektronisch der FIN zu.</p>
Summe über CHF 50'000 pro Jahr⁷	<p>Die OE stellt den Vertragsentwurf elektronisch dem RD bzw. Unictetra zu.</p> <p>Nach Prüfung des Vertrags durch RD bzw. Unictetra sendet die OE den bereinigten (und von der OE und allenfalls der Gegenpartei unterzeichneten) Vertrag an den RD bzw. Unictetra. RD bzw. Unictetra stellen einen Laufzettel aus und holen die Unterschrift des Verwaltungsdirektors ein.</p> <p>Die OE stellt eine Kopie des unterzeichneten Vertrags inkl. Laufzettel der FIN zu.</p>	<p>Die OE stellt eine Kopie des Vertrags elektronisch der FIN zu.</p> <p>Die FIN koordiniert die Genehmigung durch den Verwaltungsdirektor und stellt der OE anschliessend eine mit der Unterschrift des Verwaltungsdirektors versehene Vertragskopie zu.</p>	<p>Die OE stellt eine Kopie der Beitragsbestätigung (inkl. sachdienliche Beilagen) elektronisch der FIN zu.</p> <p>Die FIN koordiniert die Genehmigung durch den Verwaltungsdirektor bzw. den VRF in Absprache mit dem Grants Office.</p> <p>Im Falle eines negativen Entscheids kontaktiert die FIN die OE.</p>

⁷ Ungeachtet von der Vertragssumme bedürfen auch Lizenzverträge über geistiges Eigentum der Genehmigung durch die UL.

Diese Weisungen treten mit Unterzeichnung in Kraft und ersetzen die Weisungen vom 8. Juni 2010 und das dazugehörige Merkblatt vom 17. Juni 2015.

Bern, 31. Mai 2022

Namens der Universitätsleitung:



Prof. Dr. Christian Leumann
Rektor